



**Verordnung der Gemeinde Schnaitsee
über die zeitliche Beschränkung der
ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten
sowie die Benutzung von Musik-
instrumenten, Tonübertragungsgeräten
und Tonwiedergabegeräten**

(Lärmschutzverordnung - LSchVO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	3
Begriffe	3
§ 2	3
Zeitliche Beschränkung	3
§ 3	4
Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten	4
§ 4	4
Ausnahmen	4
§ 5	4
Ordnungswidrigkeiten	4
§ 6	4
Geltungsbereich	4
§ 7	5
Inkrafttreten	5

Verordnung der Gemeinde Schnaitsee über die zeitliche Beschränkung der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung - LSchVO)

Die Gemeinde Schnaitsee erläßt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffe

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise anfallenden, im oder am Haus sowie im Garten (auf dem Privatgrundstück) durchzuführenden lärmenden Arbeiten zur Besorgung des Haushaltes, auch wenn sie durch gewerbliche Firmen ausgeführt werden.

Hierunter fällt insbesondere Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz, sowie die Benutzung von Bau-, Heimwerker-, Bodenbearbeitungs- und Haushaltsmaschinen, Laubsaug-/Blasgeräten, Schneefräsen, Heckenscheren und Rasenmähern.

Nicht dieser Verordnung unterliegen z.B. Bauarbeiten am oder im Haus, also Arbeiten, die notwendigerweise auf dem Privatgrundstück, aber in der Regel nicht in eigener Regie sondern von gewerblichen Baufirmen durchgeführt werden.

§ 2

Zeitliche Beschränkung

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen (Montag mit Samstag) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) beträgt und die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen zusätzlich von Montag bis Freitag in dem Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Verstärkeranlagen sind so zu benutzen, daß andere in ihrer Ruhe nicht gestört werden.

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch andere Schallzeichen nicht gestört werden.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verordnungen der §§ 2 und 3 Ausnahmen zulassen, wenn die Störung auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit als zumutbar anzuerkennen ist.

Sonstige Vorschriften wie Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG (Veranstaltungen von öffentlichen Vergnügungen) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,- DM kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 verstößt.

§ 6

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Schnaitsee.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schnaitsee, 11.09.1998
Gemeinde Schnaitsee

Pichler
1. Bürgermeister